

Betreff

**Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses;
hier: Jugendhilfeplanung**

Der Jugendhilfeausschuss legte auf seiner Sitzung am 12.11.2009 fest, sich im Rahmen einer zukünftig vom Norderstedter Jugendamt wahrzunehmenden Jugendhilfeplanung zunächst mit folgenden Punkten zu befassen:

- Allgemeine Informationen über die Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der Kennzahlen im Bereich des Jugendamtes,
- Jugendgerichtshilfe sowie
- allgemeine Problematiken im Jugendamt.

Die gesetzlichen Grundlagen der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sind:

§ 79 Abs. 1 SGB VIII:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

§ 80 SGB VIII:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 71 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII:

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit der Jugendhilfeplanung.

In Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben übt der Jugendhilfeplaner z. B. des Kreises u.a. folgende Tätigkeiten aus:

- Leitung/Geschäftsführung von Veränderungsprozessen (nach Auftrag durch die Verwaltung oder aus JHA)
- Initiierung, Evaluation und Fortschreibung von Angeboten zur leistungsgerechten Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendhilfe, u.a. Datenerhebungen zu
 - Fallzahlen
 - Budgetzahlen
 - Sozialdaten
 - offene und außerschulische Jugendarbeit und deren Nutzung
- Ermitteln und Darstellen zukünftiger Handlungsfelder der Jugendhilfe anhand von Verlaufsverfolgungen, Befragungen u.a.
- fortlaufendes Berichtswesen relevanter Datenzusammenstellungen
- Präsentation und Erläuterung der Arbeitsergebnisse in verschiedenen Gremien, auch außerhalb der Verwaltung
- Beratung von Trägern und Einzelpersonen bei der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe - u.a. Teilnahme an
 - psychosozialen Arbeitskreisen
 - themenzentrierten Gesprächsrunden (z.B. Kita-Planung, kriminalpräventiver Rat, Schulbetreuung)
 - Besprechungen innerhalb der Verwaltung, insbesondere Leitungs-, Steuerungs- und Planungsrunden
- Softwarepflege und Schnittstellenfunktion für EDV-Fachanwendungen (z.B. Info51)
- Schulung, Anleitung und Unterstützung von Mitarbeitern des Jugendamtes in der Bedienung der relevanten Software

Zur Frage der Steuerungsmöglichkeiten:

Vor dem Hintergrund bundesweiter Steigerungen von Fallzahlen und Kosten in der Jugendhilfe gewinnt die Frage nach Steuerungsmöglichkeiten der Politik wie auch der Verwaltung immer mehr an Bedeutung. Zu unterscheiden sind hier die Möglichkeiten von Verwaltung und Jugendhilfeausschuss.

Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 71 Abs. 3 SGB VIII Beschlussrecht im Rahmen der von der Stadtvertretung bereit gestellten Mittel. So hat er in der Vergangenheit seine Steuerungsmöglichkeiten z. B. wahrgenommen bei:

- Stärkung der Präventionsarbeit durch:
 - Schaffung bzw. Förderung von Projekten wie Kleine Riesen, Frühe Hilfen, Familienzentrum wie auch Kriminalpräventiver Rat
 - Stärkung der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit,
 - Verbesserung des Beratungsangebotes durch Gewährung von zusätzlichen Beratungskapazitäten für Erziehungsberatungsstelle des Diakonischen Werkes und Psychologische Beratungsstelle des Sozialwerkes,
 - alle Beschlüsse im Bereich der Kindertagesstätten, Krippen und Horte
- Verbesserung des Betreuungsangebotes durch Gewährung zusätzlicher Stellen im ASD;
- Stärkung des Angebotes für Pflegestellen durch Ausbau des Fachdienstes und Bereitstellung zusätzlicher Mittel dafür.

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel und auf Basis von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses bestehen durch den Leiter der Verwaltung oder in dessen Auftrag durch den Leiter des Jugendamtes (nach § 70 Abs. 2 SGB VIII) folgende Steuerungsmöglichkeiten:

- durch Einsatz von Projekten wie Kleiner Riese und Frühe Hilfen und anderer niedrigschwelliger Angebote können schnellere und frühzeitige Hilfen mit dem Ziel eingeleitet werden, langwierige und kostenintensive Hilfen zu vermeiden;
- Entwicklung und Umsetzung von Verfahrensstandards zur Leistungsgewährung (z. B. zur Leistungsbegrenzung und Abgrenzung z. B. gegenüber der Eingliederungshilfe);
- Aufbau und Nutzung einer sog. „Ressourcenkartei“, in der alle in Norderstedt vorhandenen Hilfsangebote erfasst sind (vom Jugendamt über Krisenwohnung bis Familienbildungsstätte und Tagespflege);
- Kollegiale Beratungen zur gemeinsamen Entwicklung geeigneter Hilfen vor Umsetzung, Überprüfung und der Berücksichtigung des Kostenaspektes;
- Entwicklung und Umsetzung eigener Projekte in Kooperation mit anderen Institutionen (z. B. Cochemer Modell oder Rückführung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben);
- Gestaltung der Organisationsstruktur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Stellen, z.B. durch Ausgliederung von Vormundschaften aus dem ASD.

Grenzen der örtlichen Steuerungsmöglichkeiten sind gegeben durch:

- Wahrnehmung gesetzlicher Pflichtaufgaben; Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Die Steuerungsmöglichkeit besteht hier bei der Frage, welche Hilfen als angemessen angesehen werden. Diese Entscheidung wiederum wird begrenzt;
- Kindeswohlgefährdung: hier muss in der Regel aktiv zur Sicherung des Kindes eingegriffen werden;
- das zur Verfügung gestellte Budget;
- Umsetzung neuer Gesetze in den letzten Jahren, z. B.:
 - o SGB II – Verschiebung der Zuständigkeit vom BSHG auf Bundesagentur für Arbeit bzw. Leistungszentren und Jugendamt,
 - o SGB VIII, § 8a – stärkere Kontakt- und Eingriffspflicht des Jugendamtes,
 - o Kinderschutzgesetz – Verpflichtung zur Wahrnehmung eines Bereitschaftsdienstes durch das Jugendamt,
 - o FamFG – kurzfristige Beratungs- und Berichtspflicht bei Trennungs- und Scheidungsverfahren.

Kennzahlen wurden bisher durch den Jugendhilfeausschuss für den Bereich des Jugendamtes noch nicht verbindlich festgelegt. Grundsätzlich könnten für die Steuerung von Personalbedarf und –einsatz, Mittelbedarf und Initiierung von Projekten Sozialindikatoren wie Anzahl von unter 18- bzw. 21jährigen, Alleinerziehender, arbeitssuchend Gemeldeter, Trennungen / Scheidungen, SGB II-Empfänger/innen, Menschen mit Migrationshintergrund oder jugendlicher Straffälliger in einzelnen Stadtteilen sinnvoll sein und hinzugezogen werden.

Jugendgerichtshilfe:

Zu den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wird auf beigefügte Mitteilungsvorlage M09/0378 verwiesen.

Derzeit werden in dem Norderstedter Jugendamt die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe vom Allgemeinen Sozialen Dienst mit wahrgenommen. Diese Organisationsstruktur führt dazu, dass dort andere Aufgaben eher höhere Priorität bekommen und z.T. Aufgaben der Jugendgerichtshilfe eher nachrangig wahrgenommen werden müssen. Dieses Problem stellt sich in den Jugendämtern der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein gleich dar und wird dort wie hier von den zuständigen Jugendrichtern kritisiert.

Wahrgenommen wird in Norderstedt:

- in der Regel ein Gespräch mit Jugendlichen vor der Verhandlung,
- Bericht an das Jugendgericht,
- bei Bedarf Teilnahme an der Verhandlung,
- Vermittlung von Arbeitsauflagen,

Selten oder nicht wahrgenommen werden:

- Hausbesuche vor der Verhandlung,
- Haftentscheidungshilfen,
- Pflege und Ausbau von Arbeitsstellen,
- Überprüfung der Wahrnehmung von Arbeitsauflagen,
- z.T. Betreuungsweisungen
- Begleitung während der Haft, z.B. regelmäßige Besuche, Planung für die Zeit nach der Entlassung.

Extern vergeben werden derzeit:

- (z.T.) Täter- und Opferausgleich,
- Soziale Trainingskurse,
- Betreuungsweisungen (nur im Rahmen von HzE od. Hilfe für junge Volljährige)

Klaus Struckmann

Herrn Thormählen zur Kenntnis

Jugendhilfeausschuss vorab zur Kenntnis

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0378
41 - Jugendamt und Soziales			Datum: 26.08.2009
Bearb.:	Herr Klaus Struckmann	Tel.: 412	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

10.09.2009

Jugendgerichtshilfe

Sachverhalt

Auf der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.07.2009, TOP 9.13, bat Frau Hahn, unter Bezugnahme auf einen Vortrag der Norderstedter Jugendrichterin in diesem Gremium, um eine Mitteilungsvorlage eines Fachdienstes Jugendgerichtshilfe und dabei um Berücksichtigung des vorgestellten Anti-Drogen-Projektes.

Grundsätzliche Informationen zur Jugendgerichtshilfe

Was ist Jugendgerichtshilfe (JGH)?

- Die Jugendgerichtshilfe ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Sie ist in den gesamten Ablauf des Jugendgerichtsverfahrens eingebunden.
- Gesetzliche Grundlagen sind das SGB VIII (§ 52) sowie das Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- Jugendgerichtshilfe ist kostenlos.
- Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der JGH besteht für die Jugendlichen und Heranwachsenden nicht.

Wann wird Jugendgerichtshilfe tätig?

- Sie wird immer tätig, wenn Jugendliche zwischen 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Heranwachsende zwischen 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eine Straftat begangen haben.
- Von Bedeutung ist dabei das Alter zum Zeitpunkt der Tat.

Welche Aufgaben hat die Jugendgerichtshilfe?

- Sie begleitet durch das gesamte Strafverfahren.
- Sie berät und unterstützt die angeklagten Heranwachsenden und Jugendlichen sowie deren Eltern.
- Sie bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte im Strafverfahren zur Geltung.
- Sie prüft, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.
- Sie prüft ggf. auch, ob medizinische Leistungen, z.B. Entzug, infrage kommen und holt dazu im Vorwege Kostenübernahme- und Platzzusagen ein.
- Sie prüft im Vorverfahren mit der Jugendstaatsanwaltschaft, ob eventuell eine Einstellung im Diversionsverfahren (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung) möglich ist.
- Sie gibt dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Anregungen für die Beendigung des Verfahrens.
- Sie nimmt bei dem vorrangigen Jugendverfahren sofort einen Hausbesuch bei dem jungen Menschen wahr und erstellt kurzfristig einen Bericht für das Jugendgericht.

Was geschieht während des Gerichtsverfahrens?

- Die JGH nimmt an der Hauptverhandlung teil und äußert sich über die Persönlichkeit des jungen Menschen sowie seine Umwelt und nimmt bei Heranwachsenden Stellung, ob das Gericht Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anwenden soll.

Was geschieht nach der gerichtlichen Entscheidung?

- Die JGH hilft, dass die vom Jugendgericht auferlegten Weisungen und Auflagen (z. B. Durchführung von Arbeitsauflagen, Teilnahme an sozialen Trainingskursen) erfüllt werden.
- Sie koordiniert, z.T. in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe – z.B. der Ambulanten und Teilstationären Suchthilfe (ATS) Kohfurth und dem Lichtblick –, die von der Staatsanwaltschaft (Täter-Opfer-Ausgleich u.a.) oder vom Gericht auferlegten ambulanten Weisungen und Auflagen.
- Sie gibt dazu regelmäßig Berichte an das Jugendgericht über die Umsetzung der Weisungen und Auflagen und die Entwicklung des jungen Menschen an das Jugendgericht.
- Sie ist auch nach der Hauptverhandlung Ansprechpartner für junge Menschen, wenn es um die Bewältigung von persönlichen Problemen geht.
- Bei Erlass oder Vollstreckung eines Haftbefehls muss die JGH frühzeitig informiert werden, Nachforschungen über die Entwicklung des jungen Menschen aufnehmen und beschleunigt über die Ergebnisse als Haftentscheidungshilfe berichten.
- Sie ist bei der Haftvorführung mit anwesend.
- Kommt ein junger Mensch in Untersuchungshaft oder muss sich zur Verbüßung einer Jugendstrafe in einer Jugendstrafanstalt aufhalten, werden im Rahmen der JGH Besuche bei ihm gemacht, Kontakte zu Familie oder anderen wichtigen Bezugspersonen unterstützt und Hilfestellungen bei der Wiedereingliederung gegeben.

Organisation der Jugendgerichtshilfe

Das Norderstedter Jugendamt hat die Organisation der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Aufgabenübertragung zunächst vom Kreis Segeberg übernommen. Sie wird mit wahrgenommen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD. Dies hat den Vorteil, dass Familien ganzheitlich bei der Hilfestellung mit berücksichtigt werden können, sowie der Sicherstellung der relativ ausgeglichenen Vertretungsregelung. Nachteilig ist, dass im Zweifel Fälle von Kindeswohlgefährdungen stets Vorrang haben (müssen) vor der Bearbeitung von Fällen der Jugendgerichtshilfe. Dies hat in der Praxis das von der Jugendrichterin kritisierte Ergebnis, dass nicht alle der oben geschilderten Aufgaben immer in ausreichendem Maße wahrgenommen werden.

Andere Jugendämter (z.B. der Kreise Pinneberg und Stormarn) haben einen eigenständigen Fachdienst Jugendgerichtshilfe gebildet. Dies entspricht auch der Anregung der Jugendrichterin für das Norderstedter Jugendamt. Vorteil dieser Organisationsform ist eine ungleich intensivere Bearbeitung dieses Aufgabengebietes mit der Sicherstellung einer besseren Fachlichkeit. Die Norderstedter Fallzahlen im Bereich der Jugendgerichtshilfe (2008: 287 Fälle) würden für diesen Aufgabenbereich den Einsatz von mindestens 1,5 Stellen rechtfertigen. Die Vertretung bei längeren Ausfallzeiten müsste, wie auch in den Fachdiensten Vormundschaften und Sozialpädagogische Familienhilfe, jeweils über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD geregelt werden.

Eine weitere Form der Organisation der Jugendgerichtshilfe wäre die stärkere Einbeziehung freier Träger, insbesondere in der Umsetzung von Weisungen und Auflagen. Sowohl die ATS Kohfurth (Sicherstellung des bestehenden Angebotes der sozialen Trainingskurse und Ausbau um den Schwerpunkt „Sucht“ sowie der Präventionsmaßnahmen des Kriminalpräventiven Rates, z.B. aktuell des Anti-Aggressionstrainings an Norderstedter Schulen) als auch der Lichtblick (im Bereich der Diversionsverfahren und der pädagogischen Betreuung der Arbeitsauflagen sowie der Gewinnung neuer Einsatzstellen dafür) haben gegenüber dem Jugendamt ihre Bereitschaft angemeldet, mehr Verantwortung in diesen Aufgaben zu übernehmen.

Die weitere Planung, welche dieser Organisationsformen zukünftig weiter verfolgt werden soll und mit welcher Ausstattung, wurde zurückgestellt bis nach der Entscheidung über die Zukunft des Jugendamtes in Norderstedt.